

Spesenreglement des Schweizerischen Bearded Collie Clubs (SBCC)

I. Allgemeines

1. Definition

Das vorliegende Spesenreglement regelt sämtliche innerhalb des Schweizerischen Bearded Collie Clubs anfallen Spesen. Es ersetzt und vereinheitlicht alle bereits bestehenden Reglemente. Es ist in der männlichen Form abgefasst. Diese schliesst die weibliche jeweils ein.

2. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für die Mitglieder (nachfolgend Mitglied genannt) des Schweizerischen Bearded Collie Clubs (nachfolgend SBCC genannt), welche sich in einer ungekündigten Mitgliedschaft befinden.

3. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen im Sinne dieses Reglements gelten die Auslagen, die einem Mitglied im Interesse des SBCC angefallen sind. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Spesen im Rahmen dieses Reglements möglichst tief zu halten. Aufwendungen, die für die Arbeitsausführung nicht notwendig waren, werden vom SBCC nicht übernommen, sondern sind vom Mitglied selbst zu tragen.

Im Wesentlichen werden dem Mitglied folgende Auslagen ersetzt:

- Fahrtkosten (II.)
- Sitzungsgelder (III.)
- Tagespauschalen (IV.)
- Diverse Spesen (V.)

4. Grundsatz der Spesenrückerstattung

Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Spesen effektiv nach dem jeweiligen Spesenereignis, jedoch spätestens bis Ende des Rechnungsjahres (31.12.) durch den Kassier bzw. den Zuchtwart abgerechnet werden. Falls dies erforderlich ist, sind die entsprechenden Originalbelege beizulegen. Spesen, die verspätet beim Kassier bzw. Zuchtwart eintreffen, verfallen. Die Rückerstattung erfolgt entweder bar oder via Bank- bzw. Postüberweisung.

5. Visum

Alle Spesenereignisse bedürfen eines offiziellen Visums. Visumsberechtigte Mitglieder sind Präsident, Vizepräsident, Kassier und Zuchtwart, letzterer im Rahmen der Körtätigkeit.

6. Festlegung und Höhe

Die Höhe der Spesenansätze wird durch die GV des SBCC festgelegt und bestätigt. Änderungen brauchen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

II. Fahrkosten

Folgende Ereignisse sind fahrtspesenberechtigt:

1. Vorstandssitzung: Jedem Vorstandsmitglied wird das Bahnbillett 2. Klasse vom Wohnort bis zum Sitzungsort und zurück erstattet. Der Vorstand ist gehalten, Sitzungen in einer angemessenen Häufigkeit und möglichst zentral durchzuführen.
2. Körkommissions-sitzungen/Ankörungen: Jedem Mitglied der Körkommission wird das Bahnbillett 2. Klasse vom Wohnort zum Sitzungs- bzw. Ankörungsort und zurück erstattet. Die Körkommission ist gehalten Sitzungen und Ankörungen in einer angemessenen Häufigkeit und möglichst zentral durchzuführen. Nach Möglichkeit sind die beiden Ereignisse zu verbinden.
3. Wurfkontrolle: Die Fahrtspesen für die im Körreglement festgeschriebenen Wurfkontrollen werden mit CHF. --.50/km ersetzt. Zuchtwart und Körkommission sind gehalten, Wurfkontrollen durch möglichst nahe wohnende Mitglieder durchführen zu lassen.

III. Sitzungsgelder

Folgende Ereignisse sind für Sitzungsgelder berechtigt:

1. Vorstandssitzung: Jedes anwesende Vorstandsmitglied erhält pauschal CHF. 20.--/Sitzung.
2. Körkommissions-sitzungen/Ankörungen Jedes anwesende Mitglied der Körkommission erhält pauschal CHF. 20.--/Sitzung bzw. Ankörung. Finden beide Ereignisse an einem Tag statt, erhält jedes Mitglied CHF. 40.--.

IV. Tagespauschalen

Folgende Ereignisse berechtigen zu Tagespauschalen:

1. Wurfkontrolle: CHF. 30.--/Tag
2. DV der SKG: CHF. 50.--/Tag

V. Diverse Spesen

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. Offizielle Mission: | Nimmt ein Mitglied in offizieller Mission (Schreiber bei der Ankö-
rung, offizieller Gast bei einer Vorstandssitzung und dergl.) an
einem spesenberechtigten Anlass des SBCC teil, hat es Anrecht auf
die entsprechenden Spesenentschädigungen. |
| 2. Ausserordentliche
Fahrtspesen | Fallen für einen Anlass des SBCC einem Mitglied ausserordentliche
und berechnete Fahrtspesen an, können diese in Ausnahmefällen
und bis zu einem Maximalbetrag von CHF. 300. -- durch den
Präsidenten bewilligt werden. Höhere Spesen bedürfen einer
Bewilligung durch die GV. |
| 3. Repräsentations-
ausgaben | Im Rahmen der üblichen Kontaktpflege im Zusammenhang mit
offiziellen Aktivitäten des SBCC kann es einem Mitglied in Ab-
sprache mit dem Präsident gestattet werden, offizielle Personen
wie Richter bei der Clubshow und dergl. im Interesse des SBCC zu
Ausflügen bzw. Essen einzuladen. Grundsätzlich gilt, dass bei
solchen Einladungen grösstmögliche Zurückhaltung zu üben ist. |
| 4. Kleinausgaben | Kleinausgaben, wie z. B. Parkgebühren, Telefonate usw. werden
in der Regel nicht erstattet. Begründete Ausnahmefälle können
durch den Präsidenten bewilligt werden. |

VI. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement tritt mittels Beschluss der GV des SBCC vom 19.03.05 in Wettingen in Kraft und gilt bis auf Widderruf durch eine GV des SBCC.

Wettingen, 19.03.05